

Risikofaktoren

1.1 Allgemeine Hinweise zu den Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risikofaktoren sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen haben.

Nachfolgend werden nicht sämtliche, sondern nur diejenigen Risikofaktoren dargestellt, die für die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Insbesondere sind spezielle Risiken, die aufgrund individueller Umstände nur bestimmte Anleger betreffen, nicht aufgeführt.

Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein kann, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des investierten Anleihekaptals vorzunehmen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

1.2.1 Unsicherheit der Zahlungen an die Anleger

Sämtliche Zinszahlungen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängen direkt und ausschließlich von den Erträgen der Emittentin aus der laufenden Verwaltung und der Veräußerung von Kunstgegenständen ab (die „**Assets**“). Über weitere Vermögenswerte verfügt die Emittentin nicht.

Weder die Höhe der laufenden Zinszahlungen noch die Höhe der Veräußerungserlöse können zuverlässig prognostiziert werden. Sollte es nicht gelingen, aus der Verwaltung der Assets laufende Einkünfte zu erzielen, welche die Kosten der Emittentin übersteigen, können keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Die Höhe der tatsächlich erzielten Zinseinkünfte kann demnach erheblich niedriger ausfallen, als erwartet oder im schlechtesten Falle auch vollständig ausfallen. Um die Schuldverschreibungen an die Anleger zurückzuzahlen, müssen die Assets veräußert und ein Veräußerungserlös mindestens in Höhe des eingezahlten Anleihekaptals erzielt werden.

1.2.2 Fehlende Wertentwicklung der Assets

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages an die Anleger hängt ausschließlich von dem erzielbaren Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Assets ab. Um die Assets mit Gewinn veräußern zu können, müssen die Assets eine Wertsteigerung erfahren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Wertentwicklung der Assets ausbleibt, dass die Assets eine nachhaltige Wertminderung erleiden oder dass die Assets sogar wertlos werden. Der Wert der Assets kann auch größeren Marktschwankungen ausgesetzt sein. Wertsteigerungen anderer Kunstwerke des Künstlers bzw. erzielte Verkaufspreise für andere Kunstwerke des Künstlers sind kein zuverlässiger Indikator für eine Wertsteigerung der Assets. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages an die Anleger kann demnach erheblich niedriger ausfallen, als erwartet, oder im schlechtesten Falle auch vollständig ausfallen.

1.2.3 Marktrisiko

Die Emittentin beabsichtigt, die Assets auf dem nationalen oder internationalen Kunstmarkt zu erwerben und auf dem nationalen oder internationalen Kunstmarkt mit Gewinn wieder zu veräußern. Die Wertentwicklung der Assets und insbesondere der erzielbare Veräußerungserlöse aus dem Verkauf der Assets hängen von den Marktbedingungen des Kunstmarktes ab, der deutlichen Schwankungen unterliegen kann. Insbesondere kann sich die Verfügbarkeit oder Beliebtheit eines bestimmten Künstlers und damit der erzielbare Kaufpreis für ein Werk dieses Künstlers jederzeit gravierend verändern.

Darüber hinaus können sich negative Entwicklungen der allgemeinen Konjunktur, der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der globalen Finanzmärkte nachteilig auf den Kunstmarkt auswirken und insbesondere die Nachfrage nach Kunstwerken und die zu erzielenden Veräußerungserlöse negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass die für die Assets erwarteten Wertzuwächse hinter den Erwartungen zurückbleiben. Es gibt keine Gewähr dafür, dass sich der Wert der Assets positiv entwickelt. Es besteht das Risiko, dass die Assets an Wert verlieren oder gar wertlos werden.

1.2.4 Risiko einer fehlerhaften Bewertung der Assets

Für die Bewertung von Kunstwerken gibt es kein standardisiertes Bewertungsverfahren, anders als zum Beispiel für die Bewertung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen. Die Bewertung von Kunstwerken basiert regelmäßig auf einem Vergleich von am Kunstmarkt für ähnliche Kunstwerke erzielten Verkaufspreisen, von historischen Verkaufspreisen oder einem Gutachten eines Kunstsachverständigen. Eine Bewertung von Kunstwerken unterliegt damit grundsätzlich gewissen Unsicherheiten und eine Wertermittlung muss daher nicht mit dem tatsächlich zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielbaren Veräußerungserlös für das Kunstwerk übereinstimmen. Die Emittentin wird vor dem Erwerb die Assets bewerten. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Bewertung auf falschen oder unvollständigen Informationen, Annahmen oder Schlussfolgerungen basiert. Die Informationen können den irrigen Eindruck erwecken, dass die Assets als ein für die Emittentin geeignetes Investment erscheinen. Die Emittentin kann insofern den Wert der Assets als zu hoch einschätzen und einen überhöhten Erwerbspreis zahlen. Dies kann zur Folge haben, dass die Assets nicht mehr zum Erwerbspreis veräußert werden können.

1.2.5 Fälschungsrisiko, Schadensrisiko

Es kann sich nach dem Erwerb der Assets herausstellen, dass es sich bei einem Asset um ein Plagiat oder um eine Fälschung handelt. Die Emittentin ist bemüht, vor dem Erwerb die Echtheit der Assets zu prüfen, gleichwohl kann ein Fälschungsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es besteht weiterhin das Risiko, dass Mängel und/oder Schäden an einem Asset vorhanden sind, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht erkennbar waren. Diese Risiken können zu einer eingeschränkten Verwertbarkeit oder zur Unverwertbarkeit betroffener Assets führen.

1.2.6 Lagerungsrisiko, Verlust- und Beschädigungsrisiko

Die Assets werden von der Emittentin selbst oder durch Dritte in auf Kunstwerke speziell ausgerichteten Lagerräumen gelagert und gegen Beschädigung und Zerstörung mindestens bis zur Höhe des Einkaufspreises versichert. Die Versicherung deckt damit nicht die erwartete Wertsteigerung der Assets ab. Insoweit deckt die Versicherung nominal nicht den Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab, weil mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen nicht nur der Kaufpreis für die Assets, sondern auch die Kosten für die Platzierung der Schuldverschreibungen und weitere Kosten der Emittentin finanziert werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass es im Zusammenhang mit der Lagerung der Assets zu einer Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung der Assets (z.B. durch klimatische Bedingungen, Wasserschäden, Einwirkungen Dritter, Diebstahl, höhere Gewalt) kommt und die Versicherung eine Einstandspflicht ablehnt, etwa weil bestimmte Umstände nicht versicherbar oder von der Versicherung nicht gedeckt sind. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Ansprüche gegen die Versicherung nicht durchgesetzt werden können oder die Versicherung ihren Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag nicht ohne gerichtliche Geltendmachung nachkommt. Die Folgen können ein Verlust, eine Wertminderung oder die Zerstörung der Assets sein, ebenso können für die Emittentin

zusätzliche Kosten für eine Rechtsdurchsetzung gegenüber der Lagerstätte und/oder die Versicherung entstehen.

1.2.7 Veräußerung der Assets

Die Emittentin beabsichtigt, die Assets nach einer Wertsteigerung mit Gewinn wieder zu veräußern. Die Veräußerbarkeit der Assets hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung des Kunstmarktes im Allgemeinen und der Einschätzung des Kunstmarktes in Bezug auf die Assets und den Künstler im Besonderen. Es besteht das Risiko, dass kein Erwerber für Assets gefunden wird oder nicht zu den erwarteten Verkaufspreisen. Die Emittentin könnte auch langfristig marktbedingt nur einen Veräußerungserlös erzielen, der unterhalb des Erwerbspreises für die Assets liegt.

1.2.8 Semi-Blind-Pool

Zu Beginn der Emission stehen nur Investitionskriterien aber noch keine konkreten Assets seitens der Emittentin fest. Es handelt sich daher um ein Semi-Blind-Pool-Konzept. Der Erfolg der Emittentin hängt von der Wertentwicklung der einzelnen Assets ab. Hier besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Investitionskriterien Assets ausgewählt werden, die sich negativ entwickeln. Die Emittentin könnte in einem solchen Fall auch langfristig nur einen Veräußerungserlös erzielen, der unterhalb des Erwerbspreises für die Assets liegt.

1.2.9 Risiken aus Interessenkonflikten

Bei der Emittentin bestehen folgende Interessenkonflikte:

Die Geschäftsführer der Emittentin, Herr David Riemer und Herr Julian Kutzim sind gleichzeitig Mehrheitsgesellschafter sowie Geschäftsführer der Alleingesellschafterin der Emittentin, der arttrade GmbH. Die Geschäftsführerin der Emittentin, Frau Svenja Heyer, ist gleichzeitig eine Gesellschafterin sowie Geschäftsführerin der Alleingesellschafterin der Emittentin, der arttrade GmbH. In den Rollen als Geschäftsführer der Emittentin einerseits und als (mittelbarer) Gesellschafter der Emittentin andererseits können potenzielle Interessenkonflikte angelegt sein. So könnte das Interesse der Geschäftsführer der Emittentin darin bestehen, das Kapital in der Emittentin zu halten, während das Interesse der Gesellschafter der Emittentin darin bestehen könnte, Gewinnausschüttungen auf Ebene der Emittentin vorzunehmen. Es ist insoweit nicht auszuschließen, dass eine Interessenabwägung von Herrn Riemer, Herrn Kutzim und Frau Heyer zulasten der Emittentin vorgenommen wird, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

Die Emittentin kann Assets auch von ihrer Alleingesellschafterin, der arttrade GmbH, ankaufen. Darin können potenzielle Interessenkonflikte angelegt sein. So könnten Assets zu Konditionen angekauft werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin liegen, sondern ggf. auch die Interessen der arttrade GmbH und ihrer Gesellschafter berücksichtigen. Es ist insoweit nicht auszuschließen, dass eine Interessenabwägung beim Ankauf von Assets zulasten der Emittentin vorgenommen wird, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

1.2.10 Schlüsselpersonenrisiko

Gegenwärtig wie zukünftig hängt die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich von der Kompetenz und dem Engagement von David Riemer und Julian Kutzim ab. Durch den Verlust von Herrn Riemer und Herrn Kutzim besteht das Risiko, dass der Emittentin für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kompetenz nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust dieser unternehmenstragenden Personen könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken.

1.2.11 Höhere Gewalt

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen (z.B. der Ukraine-Konflikt), Epidemien oder Pandemien (wie z.B. die COVID19-Pandemie) oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten die Geschäftstätigkeit der Emittentin stark beeinträchtigen und gegebenenfalls auch zum Erliegen bringen.

1.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

1.3.1 Risiko der Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen ist eingeschränkt, da die Schuldverschreibungen weder an einem geregelten Markt noch im Freiverkehr einer Wertpapierbörse notiert sind. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen dauerhaft nicht veräußern kann.

1.3.2 Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt allein den Geschäftsführern. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse eines einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

1.3.3 Platzierungsrisiko

Die Emittentin beabsichtigt, durch die Emission von Schuldverschreibungen Anleihekaptial in Höhe von bis zu EUR 999.999 einzuwerben. Es besteht das Risiko, dass nicht ausreichend Anleger gewonnen werden und der Emittentin somit weniger Anleihekaptial als geplant zugeführt wird. Die Emittentin hat in diesen Fällen das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und zum Nennbetrag an die Anleger zurückzuzahlen. Für die Anleger wird sich in diesem Fall die mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundene Renditeerwartung nicht erfüllen.

1.3.4 Risiko aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger gilt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Sämtliche Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekaptials, können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Schuldverschreibungen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anleihegläubigers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers führen.

1.3.5 Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger

Die Anleger können von der Emittentin nicht verlangen, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen Dritter vorrangig ausgezahlt werden. Dies gilt auch, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Anleger stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin treten die nachrangigen Ansprüche im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

1.3.6 Technologierisiko

Die Schuldverschreibungen werden auf Basis der Blockchain-Technologie begeben, welche wiederum auf der Distributed Ledger Technology basiert, eine Technologie, die verhältnismäßig jung und ansatzweise unerprobt ist. Langzeitbeobachtungen zu dieser Technologie fehlen. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der genutzten Blockchain könnte die Rückzahlung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

1.3.7 Risiko von Internetstörungen

Die Funktionsfähigkeit des Kryptowertpapierregisters, in welchem die Schuldverschreibungen eingetragen sind sowie der digitalen Geldbörse (Wallet) der Anleger, hängt von der Funktionsfähigkeit des Internets bzw. der Internetverbindung ab. Eine erhebliche Störung des Internets oder der Internetverbindung könnten sich nachteilig auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen auswirken. Anleger könnten beispielsweise ihre Schuldverschreibungen nicht veräußern, um benötigte Liquidität zu erlangen.

1.3.8 Risiko von Hackerangriffen

Es könnte sein, dass sich Hacker einen unautorisierten Zugriff auf die Kundendaten (z.B. Adresse, Mail, Konto, Public Key) bei der Emittentin, beim Vertrieb des Kryptowertpapiers oder der registerführenden Stelle verschaffen. Durch gezielte E-Mails (sogenannte Phishing-Mails) an die gehackten E-Mailadressen und der Ausführung der Handlung durch die Anleger, die seitens der Hacker durch diese Phishing-Mails erstrebt wird (z.B. Eingabe bzw. Herausgabe von Passwörtern), könnten die lokalen Rechner der Anleger ausspioniert und dabei auch Informationen zum Private Key erlangt werden. Hierdurch könnten die unbefugten Dritten versuchen, die Schuldverschreibungen in der Blockchain an sich selbst oder an andere zu übertragen. Ein solcher Hack könnte zum Verlust der Schuldverschreibungen führen.

1.3.9 Eigenverwahrung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen digitalen Geldbörsen (Wallets) der Anleger zugeteilt. Danach können Anleger nur mittels ihres Private Key über die Schuldverschreibungen verfügen. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet des jeweiligen Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Die Anleger hätten in dieser Zeit keine Möglichkeit, auf ihre digitale Geldbörse (Wallet) und damit auf die Schuldverschreibungen zuzugreifen.

1.3.10 Änderung gesetzlicher Regelungen, Regulierungsvorschriften

Die Schuldverschreibungen sind blockchainbasiert. Die Blockchaininfrastruktur ist neuartig und in Deutschland bislang noch wenig verbreitet. Hieraus resultieren technologische und regulatorische Risiken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestehende Gesetze auch mit Wirkung für bereits laufende Schuldverschreibungen und/oder Verwaltungsauffassungen von staatlichen Stellen geändert werden und die Schuldverschreibungen als Folge rückabgewickelt werden müssen was im schlechtesten Fall zu einer Insolvenz der Emittentin und zu einem Totalverlust für die Anleger führen kann.

1.3.11 Risiko aus der Fremdfinanzierung des Anlagebetrages

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Schuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekaptals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.